

Gewässerordnung



des

**Angelsportverein Fuhsetal e.V.
Salzgitter-Lebenstedt**

Mitglied im



**ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN**

Ausgabe 2021

Diese Gewässerordnung gilt für die Vereinsgewässer des ASV Fuhsetal e.V.

Salzgittersee, Kiesteich Üfingen, Kiesteich Barum, Kiesteich
Hohe Weg, Tonkuhle Thiede, Mühlenteich Thiede, Fuhse/Flothe

| | | |
|----------------|--|-----------|
| § 1 | Mitzuführende Papiere | 3 |
| § 2 | Mitzuführende Geräte | 3 |
| § 3 | Führen der Fangkarte/Verlust von Papieren | 3 |
| § 4 | Fanggeräte und Methoden, Zelte | 4 |
| § 5 | Verhalten an den Gewässern | 4 |
| § 6 | Abstellen von Fahrzeugen, Schranken am Gewässer | 6 |
| § 7 | Fangbestimmungen der einzelnen Fischarten | 7 |
| § 8 | Waidgerechte Behandlung der Fische | 8 |
| § 9 | Verwendung von Köderfischen | 8 |
| § 10 | Benutzung von Booten | 8 |
| § 11 | Fischereiaufsicht und Kontrollen | 9 |
| § 12 | Angeln während Vereinsveranstaltungen | 9 |
| § 13 | Mitangeln von Kindern in Begleitung | 9 |
| § 14 | Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Vereinsgewässer | 10 |
| § 15 | Schlussbestimmungen | 12 |
| Anhänge | I. Karten | 13 |
| | II. Bootstegordnung | 16 |
| | III. Kontaktinformationen | 18 |

Neben dieser Gewässerordnung sind das Niedersächsische Fischereigesetz und die Binnenfischereiordnung sowie die einschlägige Tier- und Naturschutzgesetzgebungen zu beachten.

§1 Mitzuführende Papiere

Beim Angeln sind folgende Papiere mitzuführen:

- (1) Fangkarte oder Gastkarte (Fischereierlaubnis)
- (2) Gewässerordnung des ASV (ggf. mit Ergänzungen)
- (3) Verbandspass inkl. eingeklebter Jahresmarke, Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung in Verbindung mit dem Personalausweis oder Fischereischein.
- (4) Am Kanal ist zusätzlich die jeweils gültige Fischereierlaubnis der IG-Mittellandkanal (Kanalkarte) mitzuführen und zu beachten.

§2 Mitzuführende Geräte

Beim Angeln sind geeignete Geräte zum waidgerechten Landen, Messen, Betäuben und Töten von Fischen, sowie zum Hakenlösen mitzuführen und zu verwenden.

§3 Führen der Fangkarte/Verlust von Papieren

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fangkarte gewissenhaft zu führen.
- (2) Salmoniden, Karpfen, Hechte, Maränen und Zander sind, sofern diese mitgenommen werden, sofort nach der Landung und waidgerechten Versorgung mit einem Kugelschreiber in die Fangkarte einzutragen. Alle anderen entnommenen Fische müssen spätestens eingetragen sein, bevor der Angelplatz verlassen wird. Die Gewichte müssen spätestens vor dem nächsten Angeltag eingetragen sein. Das auf der Fangkarte vorgegebene Eintragungsmuster ist zwingend zu beachten.
- (3) Die Fangkarte des ASV, sowie die Kanalkarte des abgelaufenen Geschäftsjahres müssen, mit jeweils ausgefüllter Jahresfangmeldung, bis zum 15. Januar des folgenden Jahres in der Geschäftsstelle (Vereinsheim) abgegeben sein. Für nicht fristgerecht abgegebene Fangkarten ist ein Strafgeld in Höhe von 20,- Euro mit dem Beitrag für das darauffolgende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Betrag kann zu den Sprechstunden der Geschäftsstelle eingezahlt oder auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (4) Der Verlust von vom Verein ausgegebener Angelpapiere ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§4 Fanggeräte und Methoden, Zelte

- (1) Erlaubt sind zwei Handangelruten.
- (2) Beim Spinnfischen, Fliegenfischen, Schleppen oder Nutzung der Hegene darf nur eine Rute benutzt werden.
- (3) Raubfischsysteme dürfen über maximal 2 Haken, jedoch nur 1 Anbiss-Stelle verfügen, bei Nutzung einer Hegene sind bis zu 5 künstliche Nymphen zulässig.
- (4) Das Senken ist vom 16.05. bis 31.01. des darauf folgenden Jahres erlaubt. Das Netz darf max. 1m² groß sein.
- (5) Der Einsatz von Lockmitteln ist an allen Gewässern erlaubt; Er ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Alle Lockmittel müssen hygienisch einwandfrei sein.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf einen Angelplatz, ein sog. Vorfüttern von Angelplätzen – ohne dabei zu angeln – ist untersagt.
- (7) Die Höchstmenge des mitgeführten Futters ist auf 10 kg begrenzt.
- (8) Das Aufstellen von handelsüblichen Angelzelten (Wetterschutz) ist erlaubt. (Ausnahme: Am Salzgittersee dürfen nur Schirme oder Schirmzelte ohne Boden aufgestellt werden).
- (9) Das Nachtangeln ist erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Echoloten ist erlaubt, die Verwendung echtzeitfähiger Geräte ist untersagt (LiveScope o.ä.).

§5 Verhalten an den Gewässern

- (1) Der Angelplatz ist vor Angelbeginn zu säubern, sauber zu halten und sauber zu verlassen (hierzu zählen auch Zigarettenstummel).
- (2) Jedes Mitglied hat sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten, die dem entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage, übermäßiger Alkoholgenuß oder laute Musik, untersagt.
- (3) Jeder Angler ist verpflichtet, auf andere Angler am Gewässer Rücksicht zu nehmen und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (4) Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, ungewöhnlichen Veränderungen an Gewässern oder Ufern ist umgehend ein

Vorstandsmitglied oder Fischereiaufseher und ggf. die Feuerwehr zu informieren.

- (5) Tiere am Gewässer dürfen nicht gejagt, gefangen oder mehr als zur Ausübung der Fischerei notwendig gestört oder beunruhigt werden.
- (6) Zum Fischfang ausgelegte Angelruten sind stetig zu beaufsichtigen. Die Fischereiaufseher können unbeaufsichtigte Geräte einziehen und sicherstellen.
- (7) Der Abstand der beiden Angelruten ist so zu bemessen, das die Beaufsichtigung und schnelle Erreichbarkeit der Ruten jederzeit möglich ist.
- (8) Der Abstand zum nächsten Angler hat mindestens 15m zu betragen, sofern dieser es verlangt.
- (9) Die Notdurft ist zu vergraben/zu entsorgen.
- (10) Die an den Gewässern aufgestellten Schilder sind zu beachten. Gekennzeichnete Schutz- oder Schongebiete dürfen nicht betreten oder befischt werden.

Es ist verboten:

- (11) Untermaßige, geschützte/geschonte oder im Hochlaich stehende Fische mitzunehmen. Diese sind zurückzusetzen, auch wenn sie augenscheinlich nicht lebensfähig sind. Im Notfall ist die Schnur möglichst dicht am Maul durch zu schneiden.
- (12) In der Raubfischschonzeit vom 01.02.-15.05. eines Jahres, mit Kunstködern > 7,5cm zu fischen oder Köderfische zu nutzen (Ausnahme siehe §9(4)).
- (13) Warmblütige oder geschützte/geschonte Tiere sowie alle Arten von Lurchen und Kriechtieren als Angelköder zu benutzen.
- (14) Erkennbar kranke Fische zurücksetzen, diese sind zu vergraben bzw. zu entsorgen.
- (15) Friedfischköder auf Zwillings- oder Drillingshaken aufzuziehen.
- (16) Gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.
- (17) Fische eigenmächtig in die Vereinsgewässer zu setzen.
- (18) Mit Aalgrundschnüren, Aalkörben, sowie allen Netz- und Reusenarten zu fischen.
- (19) Naturgewachsene Rutenhalter (Astgabeln) zu verwenden.

- (20) Von vereinsfremden Bootstegen zu angeln.
- (21) Köder in Konservendosen (insbesondere Maisdosen) oder Einwegdosen mit ans Gewässer zu bringen; Handelsübliche Styropordosen für Würmer sind erlaubt.
- (22) Lagerfeuer zu entzünden bzw. Feuerstellen anzulegen, Grillen und Feuer in fester Feuer-Schale ist erlaubt. Die Asche ist fachgerecht zu entsorgen.
- (23) Neue Angelplätze eigenmächtig anzulegen. Das Freihalten bereits bestehender Angelplätze ist zulässig.
- (24) Fische mit der Hand zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden.
- (25) Drohnen an den Gewässern zu nutzen. Ausnahmegenehmigungen sind beim Vorstand einzuholen.

§6 Abstellen von Fahrzeugen, Schranken am Gewässer

- (1) Vorhandene Wege am Gewässer dürfen mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden (mit Ausnahme von öffentlichen Fuß- und Radwegen).
- (2) Am Salzgittersee, der Tonkuhle und am Mühlenteich sind die öffentlich ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen.
- (3) In Üfingen, Hohe Weg, Barum und an der Fuhse/Flothe sind die vorhandenen und bekannten Parkflächen zu nutzen. Hier ist entweder der Parkausweis des ASV Fuhsetal sichtbar im Fahrzeug auszulegen oder ein Vereinsaufkleber des ASV Fuhsetal sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Parkausweis & Vereinsaufkleber sind in der Geschäftsstelle erhältlich.
- (4) Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Betriebsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden. Wege müssen in voller Breite passierbar bleiben.
- (5) Alle Schranken sind nach dem Durchfahren wieder zu verschließen (Ausnahme: Hohe Weg, siehe § 14). Sofern der ASV Schlüssel für die Schranken hat, sind diese in der Geschäftsstelle erhältlich.

§7 Fangbestimmungen der einzelnen Fischarten

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum äußersten Schwanzende. Beginn der Angelwoche ist Sonntag 00.00 Uhr.

| Fischart | Schonzeit | Stückzahl | Maß |
|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Aal | - | - | 45 cm |
| Barsch | - | - | 15 cm |
| Brasse | - | insgesamt 5/Tag | 35 cm |
| Güster /Giebel | | | 25 cm |
| Salmoniden | Bachforelle: 15.10. - 15.03. | insgesamt 5/Woche | Bachforelle 38 cm, andere 25 cm |
| Grasfisch | - | - | - |
| Hecht | 01.02. – 15.05. | - | 50 cm |
| Karpfen | - | 5/Woche | 40 cm |
| Maräne | - | 12/Jahr | - |
| Rotauge/ Rotfeder | - | insgesamt 10/Tag – 30/Woche | 20 cm |
| Rapfen | - | - | 40 cm |
| Schleie | - | 5/Woche | 28 cm |
| Zander | 01.02. – 15.05. | 3/Woche | 50 cm |
| Wels | - | - | 70 cm |
| Gründling | 01.01. - 30.06. | - | - |
| “Köderfische“ (siehe § 9) | 01.02. - 15.05. | 20/Tag | - |

Die Jahresfangmengen sind auf der Fangkarte festgelegt.

§8 Waidgerechte Behandlung der Fische

Jeder gefangene Fisch ist generell, ungeachtet seiner Art, Größe oder späteren Verwendung, schonend zu landen und jederzeit schonend zu behandeln.

§9 Verwendung von Köderfischen

Folgende Fischarten dürfen als Köderfisch verwendet werden und zu diesem Zweck auch untermässig, entnommen werden (sofern ein Maß festgelegt ist):

- (1) Barsche, Brassen/Güster/Giebel, Ukeleien, Rotaugen/Rotfedern, Gründlinge (außerhalb der Schonzeit), Moderlieschen.
- (2) Die Verwendung anderer Fischarten als Köderfisch oder Fischfetzen ist verboten.
- (3) Es dürfen sich höchstens 20 untermässige Köderfische pro Angler an einem Angelplatz befinden. Pro Tag dürfen nicht mehr als 20 untermässige Fische zur Verwendung als Köderfisch entnommen werden.
- (4) Zum Zwecke des Aal-Fangs dürfen Köderfische bis 12cm auch innerhalb der Raubfisch-Schonzeit verwendet werden.

§10 Benutzung von Booten

- (1) Folgende Gewässer dürfen mit handelsüblichen Angelbooten befahren werden: Üfingen, Hohe Weg, Barum, Salzgittersee (Die Seeordnung ist zu beachten: Boote dürfen nur an den Badestränden, von der Zufahrt am Sporthafen oder von der Steganlage des ASV ins Wasser gebracht werden). In Üfingen ist beim Trailern ausschließlich die Slip-Stelle auf der Halbinsel zu nutzen.
- (2) Das Befahren der Gewässer ist nur mit gültiger Fangkarte zum Zweck der Fischerei gestattet.
- (3) Die Verwendung von Elektromotoren ist in Barum, Üfingen und Hohe Weg gestattet. Es dürfen keine Verbrennungsmotoren verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Boote dauerhaft am Ufer befestigt werden, nach dem Angeln müssen die Boote wieder entfernt werden. Boote die zum Anfüttern verwendet werden, müssen auf dem Angelplatz gelagert werden.

- (5) Auf Uferangler ist Rücksicht zu nehmen. Diese haben Vorrang.
- (6) Gastanglern ist das Befahren der Gewässer nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes gestattet.

§11 Fischereiaufsicht und Kontrollen

- (1) Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen die im § 1 genannten Papiere, sowie der erzielte Fang und die Fanggeräte zu zeigen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit darauf zu achten, dass diese Gewässerordnung eingehalten wird und dass es an unseren Gewässern nicht zu Fischfrevel und Fischwilderei kommt. Bei einem entsprechenden Verdacht ist umgehend ein Fischereiaufseher oder Vorstandsmitglied zu informieren.

§12 Angeln während Vereinsveranstaltungen

Bei Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist Vereinsmitgliedern das Angeln an allen Vereinsgewässern eine Stunde vor und zwei Stunden nach dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn nicht gestattet. Beim An- und Königsangeln darf am Tag der Veranstaltung von 5.00 – 13.00 Uhr nicht geangelt werden.

§13 Mitangeln von Kindern in Begleitung

Es ist erlaubt, Kinder bis zum 10. Lebensjahr in Begleitung unter folgenden Voraussetzungen mitangeln zu lassen:

- (1) Die Begleitperson muss aktives Mitglied im Verein und im Besitz einer gültigen Fangkarte, sowie des Fischerprüfungsausweises sein.
- (2) Es muss gemeinsam auf demselben Platz geangelt werden. Die Kinder müssen ständig unter Aufsicht sein, damit der waidgerechte Umgang mit den Fischen gewährleistet ist.
- (3) Es dürfen nicht mehr als die zwei Ruten der Begleitperson im Wasser sein.
- (4) Kindern unter 14 Jahren ist das Töten von Fischen verboten.

Nach Vollendung des 10. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, der Jugendgruppe des ASV beizutreten.

§14 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Vereinsgewässer

(I.) Salzgittersee

- (1) Die Seeordnung und die Termine der angemeldeten wassersportlichen Veranstaltungen sind zu beachten. Beides ist auf der Homepage der Stadt Salzgitter oder des ASV nachzulesen. Die Termine hängen zusätzlich am Bootsteg und am Vereinsheim aus.
- (2) Während der Durchführung angemeldeter wassersportlicher Veranstaltungen für die der See gesperrt ist, ist das Angeln vom Boot während der angegebenen Sperrzeiten nicht gestattet. Beim Uferangeln ist zu beachten, dass diese Veranstaltungen Vorrang haben. Wenn Veranstaltungen offensichtlich nicht stattfinden oder offensichtlich beendet sind, darf wieder geangelt werden.
- (3) Das Betreten von fremden Vereinsgrundstücken und das Anlegen mit Booten an fremden Stegen sind nicht gestattet.
- (4) Das Angeln von den Badestränden ist vom 15.05. bis 15.09. eines Jahres nicht gestattet.
- (5) Wenn die Wasserskiseilbahn in Betrieb ist, ist das Angeln im Bereich der Bahn vom Boot sowie vom Ufer aus nicht gestattet.

Ententeich am Salzgittersee:

- (6) Der Ententeich darf ganzjährig beangelt werden.
- (7) Das Eisangeln ist am Ententeich nicht gestattet.
- (8) Das Befahren mit Wasserfahrzeugen ist nicht gestattet.

(II.) Fuhse/Flothe

- (1) Die Fuhse darf beangelt werden von der äußeren Stadtgrenze Lobmachersen bis zur Stadtgrenze Broistedt. Die Flothe darf beangelt werden von der Stadtgrenze Osterlinde bis zur Einmündung in die Fuhse.
- (2) Das Beangeln der Fuhse/Flothe ist vom 15.10-15.03 untersagt (Bachforellenschonzeit).
- (3) Grundsätzlich ist die Fuhse nur mit Kunstködern zu befischen (Fliege, Blinker, Spinner, Twister, Wobbler, Gummifische etc.).
- (4) Das Angeln auf Aal mit Naturködern an der Grundrute ist ausschließlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zulässig.

(III.) Kiesteich Üfingen

Das Parken vor der Schranke zur Halbinsel ist untersagt.

Die Halbinsel darf mit Kraftfahrzeugen bis 3t befahren werden.

Die Strecke an der L 615 sowie die Steilkante auf der Ostseite sind Schongebiet und dürfen nicht beangelt werden. Der Weg parallel zur L 615 darf nicht verlassen werden.

Das Auslegen von Ködern mit einem Boot darf nur innerhalb der eigenen Wurfdistanz erfolgen, auf andere Angler ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

(IV.) Kiesteich Hohe Weg

Offene Schranken dürfen nicht geschlossen werden. Am Weg der vom Haupt-Feldweg am Gewässer entlang zum Kieswerk führt, darf nicht geparkt werden; er darf nur zum Be- und Entladen von Angelgerät für max. 15 Minuten befahren werden, sofern die Schranke offen ist.

Gesperrte Uferabschnitte sind zu beachten.

(V.) Mühlenteich

Das Gelände des Bades am Mühlenteich darf nicht betreten werden.

(VI.) Tonkuhle, Kiesteich Barum

Hier gelten keine zusätzlichen Bestimmungen.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Gewässerordnung oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ziehen Bestrafungen nach sich und können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Beim Entzug der Fischereierlaubnis durch die Fischereiaufsicht wegen Verstoß gegen die Gewässerordnung ist ein Bearbeitungsentgelt von 20 € in die Vereinskasse zu entrichten.
- (2) Änderungen dieser Gewässerordnung werden auf den Versammlungen, per Aushang oder durch Anschreiben bekannt gegeben.
- (3) Die Fischerei an allen Gewässern erfolgt generell auf eigene Verantwortung. Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden oder Schäden Dritter, die von Vereinsmitgliedern verursacht wurden.
- (5) Die Ufer an allen Gewässern unterliegen naturgemäß einem Wandel. Dies gilt insbesondere für Gewässer, in denen Boden abgebaut wird oder wurde. Der ASV weist ausdrücklich darauf hin, dass beim Angeln von Steilufern/Abbruchkanten ein erhöhtes Risiko von weiteren Abbrüchen o.ä. bestehen kann. Sofern betroffene Uferabschnitte nicht ohnehin vom ASV gesperrt sind, ist jeder Angler selbst dafür verantwortlich, das Risiko einzuschätzen und ggf. an einem anderen Uferabschnitt zu fischen.
- (6) Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Gewässerordnung ungültig.

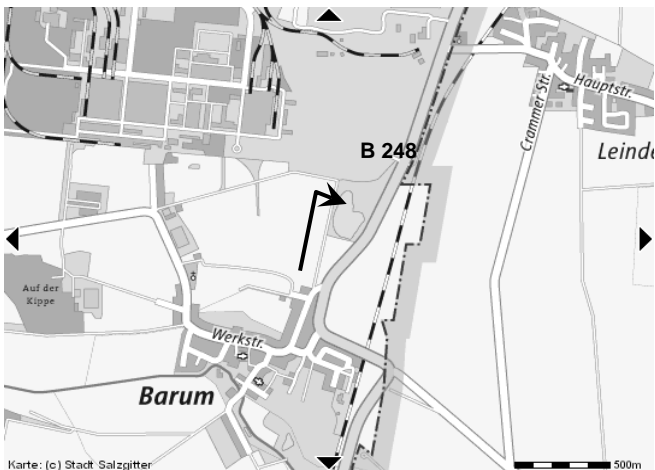
ASV Fuhsetal e.V. – Der Vorstand

Anhang I. Karten

Kiesteich Üfingen:

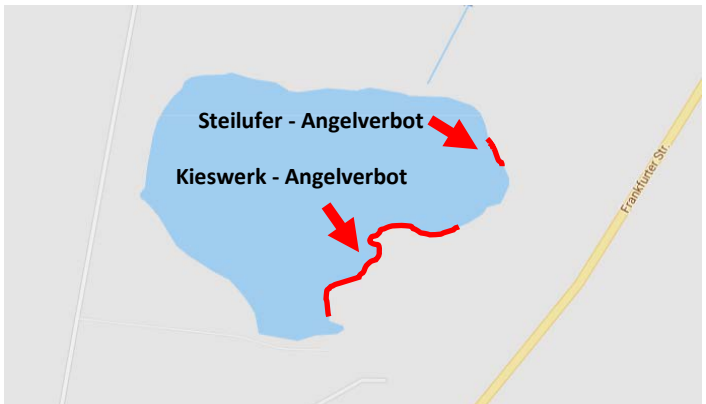


Kiesteich Barum:

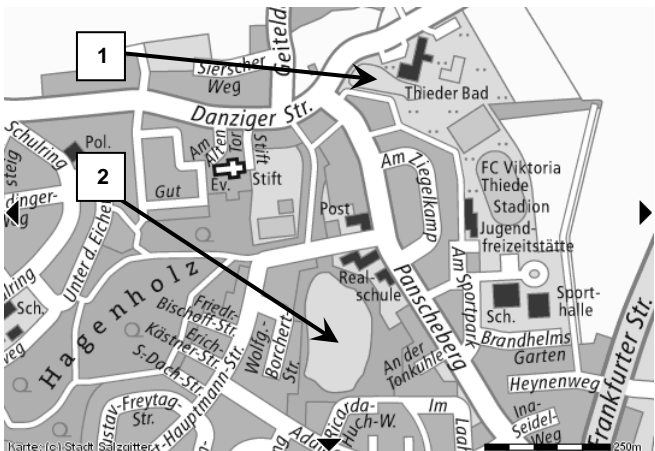


Karte: (c) Stadt Salzgitter

Kiesteich Hohe Weg:



Mühlenteich & Thiede Tonkuhle:



1: Mühlenteich / 2: Tonkuhle

Salzgittersee:



Anhang II. Bootstegordnung

§1 Antrag für einen Liegeplatz

Jedes aktive volljährige Mitglied des ASV Fuhsetal e.V. hat die Möglichkeit, einen Antrag für einen Liegeplatz an der Steganlage am Salzgittersee oder in Üfingen zu stellen. Die Anträge sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Es wird eine offizielle Warteliste geführt, die im Vereinsheim öffentlich aushängt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz. Mit der Antragstellung wird diese Bootstegordnung anerkannt.

§2 Vergabe/ Gebühren/ Kündigung

Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand. Der Liegeplatz wird unbefristet gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, es besteht kein Mietverhältnis. Die Gebühr für einen Liegeplatz beträgt 50 €/Jahr und ist vom 1. Liegeplatzinhaber bis zum 15.03. eines Jahres zusammen mit dem Jahresbeitrag und der Vorauszahlung für Pflichtstunden zu überweisen. Der Liegeplatz kann seitens des 1. Inhabers ohne Frist gekündigt werden, wobei gezahlte Liegeplatzgebühren nicht rückerstattet werden.

§3 Liegeplatzverhältnisse

Liegeplatzverhältnisse dürfen nur vom Vorstandes geändert werden. Der Liegeplatz wird zugeteilt, er darf nur mit Zustimmung des Vorstands getauscht oder gewechselt werden.

§4 “2. Mann Regelung“

Jeder Liegeplatzinhaber hat die Möglichkeit, einen 2. Liegeplatzinhaber mit auf seinem Platz eintragen zu lassen. Der zweite Inhaber kann auf Antrag und nach Vorstandsbeschluss den Liegeplatz des ersten Inhabers (sofern er mindestens fünf Jahre als 2. Mann eingetragen war), übernehmen wenn der erste Liegeplatzinhaber den Liegeplatz aus welchen Gründen auch immer auf- bzw. abgibt.

Verantwortlich für Boot, Liegeplatz und Zahlung der Liegeplatzgebühr und Ansprechpartner für den Vorstand ist der erste Liegeplatzinhaber.

§5 Ausscheiden aus dem Verein

Der Liegeplatz muss bei Ausscheiden des 1. Inhabers aus dem Verein bzw. Abgabe des Liegeplatzes durch diesen geräumt werden. Sofern nicht §4 zur Anwendung kommt. Der Schlüssel für die Steganlage muss in der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§6 Termine

Das Boot muss bis zum 15.05. eines Jahres wieder im Wasser sein, sofern es über Winter an Land gebracht wurde.

§7 Kennzeichnung des Bootes

Das Boot ist entsprechend der Liegeplatznummer mit einer deutlich erkennbaren Nummer des Liegeplatzes zu versehen (Steuer- und Backbordseite; Mindestgröße der Zahlen: 10 cm).

§8 Entzug des Liegeplatzes

Zum Entzug des Liegeplatzes durch den Vorstand führt:

Das Ablagern von Unrat am Bootsteg.

Offensichtliche Verwahrlosung des Bootes

Sachbeschädigungen (auch durch mangelhaft befestigte Boote) oder Diebstahl im Bereich der Steganlage.

Die Vergabe / der "Verkauf" des Liegeplatzes an Dritte (siehe § 3).

Das an Land lassen des Bootes nach dem 15.05. eines Jahres.

§9 Umweltschutz

Bei Instandsetzungsarbeiten am Boot -die im Bereich der Steganlage durchgeführt werden- ist darauf zu achten, das insbesondere Farb- und Reinigungsmittel sowie sonstige Schadstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden und unter keinen Umständen in das Erdreich oder Wasser gelangen. Es darf keinerlei Unrat am Bootsteg abgelagert werden.

§10 Sicherheit/ Haftung

Die Tür zur Steganlage ist abgeschlossen zu halten. Mängel an der Sicherung der Steganlage sind im Eigenen Interesse sofort dem Vorstand zu melden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten oder Bootszubehör, egal wodurch diese entstanden sind. Das Boot wird auf eigene Gefahr an der

Steganlage angebracht. Jedes Boot ist so zu befestigen, dass andere Boote nicht beschädigt werden.

Gültig ab 01. Januar 2019

ASV Fuhsetal e.V. – Der Vorstand

Anhang III. Kontaktinformationen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle im Vereinsheim

Jeden 1. Donnerstag im Monat (außer im Juli und August)
von 18.30 – 19.30 Uhr

Öffnungszeiten Vereinsheim

Öffnungszeiten werden auf der Homepage bekannt gegeben.

Zentrale Mailadresse des Vereins: Fuhsetal@gmx.de

Internet: www.asvfuhsetal.de

Telefonnummern:

| | |
|---|-------------------------|
| ASV Fuhsetal (Vereinsheim) | 05341 – 15 444 |
| Berufsfeuerwehr Lebenstedt (Amt) | 05341 – 837 0 |
| Polizei Lebenstedt (Amt) | 05341 – 18 97 0 |
| Polizei Thiede (Amt) | 05341 – 29 34 70 |
| Notruf Polizei | 110 |
| Notruf Feuerwehr | 112 |